

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
SRH Hochschule Heidelberg  
Fakultät für Therapiewissenschaften  
(1549-xx-1)**



**79. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 21.02.2017**

**TOP 5.02**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel-studienzeit	Studienart	Kapazität	Master konsekutiv/weiterbild.	Profil
Therapiewissenschaften	M.Sc.	90	3 Semester	Vollzeit	25	k	-

Vertragsschluss am: 03. März 2016

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 28. Oktober 2016

Ansprechpartner/-in der Hochschule: Anna Peczyńska, Bereich Qualität und Entwicklung, Maria-Probst-Str. 3, anna.peczynska@hochschule-heidelberg.de, Tel. 06221 8223-208

Betreuer Referent der ZEVA: Dr. Jürgen Petersen

Gutachter/-innen:

- Prof. Dr. Elke Kraus, PhD (Wissenschaftsvertreterin); Alice Salomon Hochschule Berlin – University of Applied Sciences, Professorin für Ergotherapie
- Prof. Dr. Bettina Schaar (Wissenschaftsvertreterin); Universität der Bundeswehr München, Fakultät für Humanwissenschaften, Department für Sportwissenschaft, Professur für Sportmethodik
- Tanja Schill, Dipl.-Päd. (Vertreterin der Berufspraxis); Praxis für Physiotherapie Tanja Schill, Marburg; ehem. Leitung der staatlichen anerkannten Schule für Physiotherapie Friedrichsheim an der orthopädischen Universitätsklinik Frankfurt/M.
- Vera Karner (Vertreterin der Studierenden); Studium „Radiologietechnologie (B.Sc.)“ an der FH Johanneum, Graz (abgeschlossen), Studium „Physiotherapie“ (B.Sc.) und „Public Health“ (M.Sc.) an der Hochschule Fulda (laufend), Vorsitzende des Fachschaftsrates des Fachbereichs „Pflege und Gesundheit“

Hannover, den 06.01.2017 (ergänzt 24.02.2017)

Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss .....	I-3
1. SAK-Beschluss vom 21.02.2017	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	I-4
2.1 Therapiewissenschaften (M.Sc.) .....	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen .....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Therapiewissenschaften (M.Sc.)	II-3
1.1 Profil, Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-3
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-5
1.3 Studierbarkeit.....	II-7
1.4 Ausstattung.....	II-9
1.5 Qualitätssicherung .....	II-11
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-12
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1) .....	II-12
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-12
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....	II-13
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-14
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5) .....	II-15
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) .....	II-15
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-16
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....	II-16
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....	II-16
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....	II-17
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) .....	II-17
III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule vom 26.01.2017	III-1

## I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss

### 1. SAK-Beschluss vom 21.02.2017

*Die SAK nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Hochschule vom 26.01.2017 zur Kenntnis. Sie begrüßt die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht aufgrund der Nachweise der Hochschule die Mängel zur personellen Ausstattung als behoben an.*

*Die SAK akkreditiert den Studiengang Therapiewissenschaften mit dem Abschluss Master of Science ohne Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).*

1 Gutachtervotum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

## 2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

### 2.1 Therapiewissenschaften (M.Sc.)

#### 2.1.1 Empfehlungen:

- Profil und Konzeption des Studiengangs sollten stärker die beruflichen Chancen und Möglichkeiten der Absolventen/-innen berücksichtigen. Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb, wie im überarbeiteten Studiengangskonzept schon intendiert, neben der Ausrichtung auf Forschung und klinische Praxis (am Beispiel Schmerztherapie und Neurorehabilitation) zum einen auch die Bereiche Leadership, Management und insbesondere Qualitätsmanagement, zum anderen die Bereiche der Lehre und Didaktik zu stärken, um so die Breite an beruflichen Tätigkeitsfeldern für die Absolventen/-innen merklich zu erweitern. Somit würden sich die beruflichen Tätigkeitsfelder nicht nur im Praxisbereich, sondern auch im Bereich Lehre und Management öffnen.
- In der Außendarstellung sollte die intendierte Ausrichtung auf *anwendungsbezogene* Forschung verdeutlicht werden.
- Die curriculare Fokussierung sollte zukünftig auf weitere Vertiefungsbereiche neben ‚Schmerz‘ und ‚Neurorehabilitation‘ ausgeweitet werden. Dabei sollten insbesondere Themenfelder in Betracht gezogen werden, die für Studierende mit logopädischem oder ergotherapeutischem Hintergrund relevant sind. Auch wird empfohlen, Schmerztherapie und Neurorehabilitation als Beispiele zu nutzen, um allgemein gültige wissenschaftliche und klinische Vorgehensweisen zu erörtern und somit einen breiten und nachhaltigeren Wissenstransfer zu ermöglichen.
- Studieninteressierten sollte im Vorfeld und im Rahmen des Auswahlgesprächs deutlich gemacht werden, dass für bestimmte Zielgruppen ein Studium in diesem Modell weniger geeignet ist, weil es beispielsweise keine Möglichkeit eines Teilzeitstudiums bietet oder parallele Nebenjobs damit eher schwierig vereinbar sind.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die vergleichsweise hohe Arbeitsbelastung der Studierenden eng mit geeigneten Instrumenten zu evaluieren. Dabei sollte die Evaluation regelmäßig einmal pro Semester, engmaschig und transparent bei Studierenden sowie auch Lehrenden erfolgen. So kann man auf eventuelle Probleme, die entstehen, rasch und gezielt reagieren, und alle Beteiligten lösungsorientiert beteiligen.
- Professuren und Mitarbeiterstellen sollten nach Möglichkeit in Vollzeit ausgeschrieben werden, damit diese für qualifizierte Bewerber/-innen attraktiv sind.
- Es wird empfohlen, einen Notenspiegel entsprechend dem ECTS Users‘ Guide von 2015 in die Diploma Supplements aufzunehmen.

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen



## 2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Therapiewissenschaften mit dem Abschluss Master of Science mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Besetzungen der geplanten Professur und der Mitarbeiterstelle müssen noch nachgewiesen werden (quantitative personelle Ausstattung). (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
- Wenn der Zugang für Bachelorabsolventen/-innen der Logopädie aufrecht erhalten werden soll, müssen ausreichende Möglichkeiten der Vertiefung bzw. Fortführung dieses therapeutischen Bereichs geschaffen und personell unterlegt werden. Dies ist zu dokumentieren (qualitative personelle Ausstattung). (Kriterien 2.3, 2.7, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen

## II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

### Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die SRH Hochschule Heidelberg ist eine von zwei Hochschulen, die in der SRH Hochschulen GmbH organisiert sind. Alleiniger Gesellschafter der SRH Hochschulen GmbH ist die SRH Holding, eine gemeinnützige Stiftung, die noch weitere Hochschulen in Deutschland betreibt. Die SRH Hochschule Heidelberg wurde 1972 als eine der ersten privaten Hochschulen in Deutschland staatlich anerkannt. Ursprünglich war das Studienprogramm fast ausschließlich Studierenden mit Behinderungen (Rehabilitanden) vorbehalten; ab 1992 konnten auch andere Studierende als Selbstzahler aufgenommen werden, die inzwischen in der Überzahl sind.

Die SRH Hochschule hat das Konzept ihrer Studiengänge in den vergangenen Jahren grundsätzlich überarbeitet. Im Rahmen des Projekts "besser einFACH" bzw. dem ‚Core-Prinzip‘ wurde seit 2011 ein Blockmodell eingeführt, in dem Module nicht mehr parallel über das Semester hinweg angeboten werden, sondern nacheinander in Fünf-Wochen-Blöcken. Entsprechend ist das Studienjahr (in Präsenzstudiengängen) entlang dieser Blöcke organisiert. Zugleich sind auch die Vermittlungs- und Prüfungsformen auf ein stärker kompetenzorientiertes System mit einem hohen Anteil an Projektstudium ausgerichtet. Prüfungen werden nicht mehr am Ende eines Semesters oder Trimesters abgenommen, sondern während oder am Ende der Fünf-Wochen-Blöcke (teilweise auch zehn Wochen), so dass diese über das ganze Jahr verteilt sind.

Dieses CORE-Modell wurde im Rahmen einer Modellevaluation von der ZEvA im November 2011 begutachtet, und die Gutachtergruppe und die Ständige Akkreditierungskommission der ZEvA kamen zu dem Schluss, dass dieses Modell generell mit den Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz vereinbar ist. Das Gutachten war für die Gutachtergruppe verfügbar und wurde in die Bewertung mit einbezogen.

Der Betrieb des Masterstudiengangs „Therapiewissenschaften“ (M.Sc.) soll im April 2017 aufgenommen werden.

Neben dem Modellevaluationsbericht sind weitere Grundlagen des Bewertungsberichtes die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Heidelberg mit der Hochschulleitung, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie Studierenden vergleichbarer Programme (Bachelorstudiengänge Physiotherapie und Ergotherapie, Masterstudiengang Musiktherapie). Nach der Begehung wurden der Gutachtergruppe weitere Dokumente zur Verfügung gestellt, die in diesen Bericht mit eingeflossen sind.

Die Gutachtergruppe bedankt sich für die Möglichkeit zur offenen und konstruktiven Diskussion des Studiengangs und möchte mit diesem Bericht Möglichkeiten der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre aufzeigen.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Therapiewissenschaften (M.Sc.)

## 1. Therapiewissenschaften (M.Sc.)

### 1.1 Profil, Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Der Masterstudiengang „Therapiewissenschaften“ soll zum Sommersemester 2017 für Studienbewerber/-innen geöffnet werden und erweitert dann das Portfolio der Fakultät für Therapiewissenschaften um ein breit angelegtes, konsekutives Studienangebot.

Die Qualifikationsziele und beruflichen Möglichkeiten des Studiengangs werden nicht in der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) dargestellt, da bei der SRH Hochschule Heidelberg eine Rahmenprüfungsordnung für alle Studiengänge mit nur kurzen studiengangsspezifischen Anhängen strukturell etabliert ist. Im Antrag wurden die Ziele jedoch wie folgt benannt und in der Regel auch entsprechend auf der Homepage zum Studiengangstart veröffentlicht:

*Der Studiengang Therapiewissenschaften (M.Sc.) bietet den Teilnehmern eine auf den interprofessionellen Kontext ausgerichtete wissenschaftliche und therapeutisch-klinische Handlungskompetenz.*

Absolventinnen und Absolventen sollen mit dem Abschluss Qualifikationen in fünf Bereichen erlangt haben: fachliche Qualifikation, Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, berufliche Qualifikation, Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement sowie Persönlichkeitsentwicklung.

*Die Absolventen erarbeiten sich im Rahmen des Studiums die notwendigen Kompetenzen, um vor dem Hintergrund einer biopsychosozialen Perspektive die Bereiche Neurorehabilitation und Schmerztherapie für die Tätigkeit im interprofessionellen Rahmen inhaltlich und strukturell zu gestalten. Sie können die therapeutische Versorgung von Patienten und Klienten in verschiedenen Settings des Gesundheitssystems planen, implementieren, durchführen und evaluieren. Orientiert an den grundsätzlichen Zielen, Fähigkeiten und Einschränkungen von Patientengruppen, den relevanten patientenzentrierten Endpunkten und an den Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems evaluieren die Absolventen die notwendigen therapeutischen Prozesse, adaptieren diese und überprüfen die Effektivität ihrer eingesetzten Maßnahmen. (Antrag, Bd. 1, S. 19)*

Bezüglich der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten sollen Absolventen/-innen in der Lage sein, „ihr berufliches Handeln wissenschaftlich zu begründen, klinisch relevante Themen zu erkennen, mit wissenschaftlichen Methoden zu untersuchen und die Resultate in das tägliche Handeln bzw. in die weitere konzeptionelle Planung zu integrieren“ (ebd.) Als berufliche Tätigkeitsbereiche werden weiterhin genannt:

*Die Absolventen sind in der Lage, v.a. in den im Studiengang gesetzten Schwerpunktbereichen, präventive, rehabilitative und analysierende Aufgaben zu übernehmen, innovative Angebote zu planen und zu implementieren, komplexere klinische Fragestellungen zu identifizieren und zu beantworten. Den Handlungskompetenzen entsprechend sind die Arbeitsfelder in einer fachlichen Leistungsfunktion (verschiedene Arten von Einrichtungen), in der Etablierung und Vermittlung Evidenzbasierter Behandlungskonzepte sowie in der Mitarbeit in wissenschaftlichen Forschungsprojekten zu suchen.*

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Therapiwissenschaften (M.Sc.)

*Das erweiterte Berufsfeld umfasst die Beratung und Prävention sowie die Möglichkeit in Ausbildung und Lehre tätig zu werden, v.a. in den Bereichen Neurorehabilitation und Schmerztherapie.*

Diese Qualifikationsziele werden dann nochmals in einem Kompetenzprofil im Modulhandbuch ausdifferenziert, das sich in die Kategorien

1. Evidenzbasierte Therapiekompetenz Neurorehabilitation/Schmerztherapie,
2. Klinische Forschungskompetenz,
3. Interprofessionelle und interdisziplinäre Kompetenz,
4. Organisations- und Managementkompetenz,

untergliedert.

Im Gespräch mit der Hochschulleitung und den Lehrenden wurden als Motivationen zur Schaffung des Masterstudiengangs unter anderem genannt, den Absolventen/-innen der therapiwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge ein Angebot im Masterbereich zu bieten, der die überwiegend praxisorientierten Bachelorstudiengänge (inklusive staatlicher Prüfung) um einen stärker forschungsorientierten, interdisziplinären Masterstudiengang ergänzt. Mit den Schwerpunkten ‚Schmerz‘ und ‚Neurorehabilitation‘ könne man dabei an Forschungsfelder und -kooperationen der Fakultät anknüpfen. Mit der explizit in den Fokus genommenen Befähigung zur Promotion solle dabei auch das Ziel einer akademischen Nachwuchsförderung im therapiwissenschaftlichen Bereich verfolgt werden.

Von Seite der Gutachtergruppe wurde insbesondere die Frage nach qualifizierten beruflichen Einsatzmöglichkeiten thematisiert. Aus Sicht der Studiengangsvertreter/-innen wie auch der Hochschulleitung liegen diese primär in der interprofessionellen Patientenversorgung, in welcher die Absolventen/-innen im Sinne von ‚scientific practitioners‘ auf Augenhöhe mit anderen Disziplinen evidenzbasierte medizinisch-therapeutische Konzepte nicht nur umsetzen, sondern auch entwickeln können. So sei es möglich, beispielsweise Leitungsfunktionen in Kliniken, Gemeinschaftspraxen oder Rehazentren zu übernehmen. Sie seien sich jedoch auch bewusst, dass nur für einen kleineren Teil der Absolventen/-innen entsprechende Stellen vorhanden seien. Mittel- und langfristig soll das Studienprogramm aber auch eine entsprechende Nachfrage durch die Professionalisierung des Therapiebereichs mit generieren.

Ebenso wurden vor Ort die Frage der Studiengangklientel, deren fachlichen Eingangsqualifikationen und deren Weiterführung im Studienverlauf erörtert. Entsprechend der Zugangsvoraussetzungen sollen Bachelorabsolventen/-innen aus einem „therapeutisch ausgerichteten Studiengang (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Musiktherapie)“ (Abschnitt 1, studiengangsspezifischer Teil der Studien- und Prüfungsordnung [kurz: PO Therapie] für den Master zugelassen werden. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, ob und wie Bachelorabsolventen/-innen insbesondere der Logopädie auf ihren fachlich-logopädischen Kenntnissen und Kompetenzen im Masterstudiengang aufbauen und dann vertiefen können. Hierzu hat die Fakultät im Nachgang zur Begehung ein Konzept vorgelegt.

Aus Sicht der Gutachterinnen ist die Vision und Intention des Studiengangs grundsätzlich zu begrüßen. Er passt sich in das vorhandene Studiengangspotfolio der Hochschule und Fa-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Therapiewissenschaften (M.Sc.)

kultät ein und erweitert dieses in sinnvoller Art und Weise. Dabei ist das forschungsorientierte Profil mit dem Ziel der Förderung des akademischen Nachwuchses in den Therapiewissenschaften kongruent. Das anfänglich vorgelegte, entsprechend sehr stark auf Forschung ausgerichtete Konzept sollte jedoch stärker auch die beruflichen Chancen und Möglichkeiten der Absolventen/-innen berücksichtigen. Diese Anregung ist durch eine Umformulierung der Modulnamen und durch die Anpassung von ausgewiesenen Schwerpunkten (z.B. Lehre, Praxis und Management) in Bezug auf die anwendungsbezogene Forschung mit der eingereichten Überarbeitung berücksichtigt worden. Dies sowie die damit intendierte Ausrichtung auf *anwendungsbezogene* Forschung sollte dann auch in der Außendarstellung verdeutlicht werden.

Die Schwerpunktsetzung auf ‚Schmerz‘ und ‚Neurorehabilitation‘ ermöglicht es den Studierenden, in diesen Bereichen in die Tiefe zu gehen und sich zu spezialisieren. Dennoch wird empfohlen, wenn möglich, allgemein gültige wissenschaftliche und klinische Vorgehensweisen am Beispiel von Schmerztherapie und Neurorehabilitation zu erörtern, um einen breiteren und nachhaltigeren Wissenstransfer zu ermöglichen, der über die beiden Schwerpunkte hinausgeht.

Die berufliche Befähigung würde zudem weiter gestärkt werden, wenn für die vier (in der Zugangsregelung) anvisierten Therapiebereiche Physio-, Ergo-, Logo- und Musiktherapie entsprechende Weiterführungen ermöglicht würden. Voraussetzung wäre hierfür, dass entsprechende Angebote geschaffen und Lehrpersonal vorgehalten wird (*siehe auch Abschnitt 1.4 dieses Berichts*).

Die Entscheidung der Hochschule den Studiengang mit konsekutivem Profil anzubieten, ist durchaus sinnvoll. Bei den vor Ort anwesenden Bachelorstudierenden schien jedoch der Wunsch zu überwiegen, nach dem Abschluss erst einmal berufspraktische Erfahrungen zu sammeln. Es wäre aus Sicht der Gutachtergruppe überlegenswert, nach Erfahrungen mit den ersten Kohorten, zu evaluieren, ob ein weiterbildendes und ggf. auch berufsbegleitendes Profil den Interessenlagen von Absolventen/-innen therapiewissenschaftlicher Bachelorstudiengänge eher entspricht.

## 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang ist als konsekutiver Präsenzstudiengang konzipiert. Die Umsetzung der Qualifikationsziele in der Studiengangskonzeption ergibt im Zusammenwirken mit dem CORE-Modell eine spezifische und relativ fest vorgegebene Studienplangestaltung.

Die Zugangsvoraussetzungen sehen einen Bachelorabschluss mit 210 CP in einem therapeutisch ausgerichteten Studiengang vor (s.a. *Abschnitt 1.1*); nach einer Einzelfallprüfung können auch andere Abschlüsse gleichgesetzt werden. Bei fachlicher Eignung nach Aktenlage findet ein Auswahlgespräch statt, in dem vor allem die Motivation und die persönliche Eignung für ein Studium im CORE-Modell eruiert werden. Auch kann hierbei über die Vergabe von bis zu 15 nicht rückzahlspflichtigen Teilstipendien aus dem Hochschulentwicklungsprogramm des Landes entschieden werden; Details sind in einer Vergabeordnung geregelt.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Therapiewissenschaften (M.Sc.)

Bei Vorliegen eines Abschlusses mit nur 180 CP müssen entweder ein zum Wintersemester startendes, von der Hochschule definiertes Brückensemester oder individuell Module aus dem Angebot der Hochschule belegt werden. Das Brückensemester umfasst bei insgesamt 30 CP die Module „Forschungsmethoden“, „Klinische Entscheidungsfindung“ und „Klinische Entscheidungsfindung in der praktischen Anwendung“, die jeweils mit einer Prüfungsleistung (Klausur, Studienarbeit bzw. Präsentation) abgeschlossen werden. Das letzte dieser Module ist als begleitete praktische Arbeit in einem Fach-Setting über zehn Wochen angelegt.

Für Absolventen/-innen mit 210 CP startet das eigentliche, dreisemestrige Studienprogramm jeweils zum Sommersemester. Im ersten Semester wird im Modul „Klinische Kompetenz I: Neurorehabilitation und Schmerztherapie“ in die beiden fachlichen Schwerpunkte eingeführt. In zwei weiteren Modulen – „Forschungskompetenz I bzw. II“ – sollen die Schritte der Forschungs- und Versuchsplanung bzw. der Datenerhebung und -auswertung im Rahmen von anwendungsbezogenen 5-Wochen-Blöcken kompetenzorientiert vermittelt werden. In einem – auf Anregung der Gutachtergruppe – neu konzipierten Modul „Didaktik & Lehrkompetenz“ sollen Kompetenzen für spätere Tätigkeiten in der (akademischen) Lehre vermittelt werden, um so das berufliche Tätigkeitspektrum zu erweitern.

Im zweiten Semester wird ein Modul „Managementkompetenz im Gesundheitswesen“ belegt, in dem u.a. „Chancen und Begrenzungen für therapeutische Handlungsfelder“ innerhalb der nationalen Gesundheitsversorgungsstrukturen behandelt werden. Auch sollen laut Modulbeschreibung Kompetenzen im Bereich des Prozess- und Qualitätsmanagements erlangt werden. In einem Wahlpflichtmodul „Klinische Kompetenz II“ ist eine weitere Spezialisierung auf den Bereich Neurorehabilitation oder Schmerztherapie möglich. Hierbei sollen neben Vorlesungen und Seminaren auch Lehr-/Lernmethoden wie ein ‚Skills Lab‘ und ‚Journal Club‘ genutzt werden. Das Modul schließt mit einer Fallarbeit ab.

Im ebenfalls im zweiten Semester verortete Modul „Praxistransfer“ soll in interprofessionellen Forschungsteams ein Forschungsprojekt in den Kontext einer klinischen Einrichtung übertragen werden. Im Sinne eines Praktikums bietet sich laut Antrag dieses Modul besonders für einen Auslandsaufenthalt an.

Im dritten Semester sollen fortgeschrittene Studierende in Teams ein Symposium vorbereiten, durchführen und somit auch erste Netzwerke im Fach ausbilden. Auch kann hier ein Wahlfach belegt werden – wobei nicht ganz deutlich wird, ob dies alternativ oder obligatorisch ist. Im Masterthesis-Modul soll dann innerhalb von 20 Wochen eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit erstellt, begleitend in einem Kolloquium präsentiert und abschließend in einer Disputation verteidigt werden.

Wie im Gespräch vor Ort von Seite der Studiengangverantwortlichen erläutert, ist der rote Faden des Studiengangs, alle Schritte eines Forschungsprojekts begleitet zu absolvieren. Dies kann, muss aber nicht notwendigerweise, in der Masterthesis münden. Dabei würden auch internationale Aspekte einbezogen, beispielsweise durch den ‚Journal Club‘ oder die Möglichkeit, einen (praxisbezogenen) Teil im Ausland zu absolvieren.

Entsprechend des CORE-Modells bzw. des ‚Constructive Alignments‘ werden die zumeist

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Therapiewissenschaften (M.Sc.)

fünfwöchigen Blöcke durch unterschiedliche Lehr-/und Lernformen wie Vorlesungen, Seminare, Virtuelle Klassenzimmer, Projektarbeiten etc. strukturiert. Die Prüfungsleistungen umfassen u.a. Studien- und Projektarbeiten, Rollenspiel oder mündliche Prüfung.

Neue, digitale Lehr- und Lernmethoden werden hochschulweit aktuell in Kooperation mit der SRH Fernhochschule Riedlingen ausgebaut. Einige Instrumente („virtual classrooms“, online-Seminare etc.) sollen im vorliegenden Studiengang zum Einsatz kommen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist der Studiengang konzeptionell, curricular, didaktisch und in seiner organisatorischen Umsetzung gut auf die postulierten Qualifikationsziele hin ausgerichtet. Durch die Blockstruktur im CORE-Modell in Verbindung mit der forschungsbezogenen Lehr- und Lernkonzeption lassen sich die Qualifikationsziele des Studiengangs in starker Kompetenzorientierung und dem Masterniveau entsprechend erreichen. Auch werden Möglichkeiten zur internationalen Mobilität trotz der hierfür etwas schwierigen Blockstruktur sinnvoll integriert.

Die vorgesehenen Prüfungsformen sind vielfältig und passend zu den Kompetenzzielen der Module gewählt. Ebenso wird durch das Studienprogramm die (Weiter-)Entwicklung persönlicher und gesellschaftlicher Kompetenzen gewährleistet sein.

In Verbindung mit der Empfehlung, neben der primären Forschungsausrichtung auch weitere, im besonderen Maße berufsbefähigende Anteile in das Studiengangsprofil zu integrieren (s. *Abschnitt 1.1*) hat die Fakultät schon erste, begrüßenswerte Anpassungen des Curriculums vorgenommen.

Der Vorschlag der Gutachtergruppe vor Ort, die Forschungskompetenzen als Grundlagen für ein „W“-Modell zu machen, das Lehre/Didaktik, klinische Praxis (am Beispiel Schmerztherapie und Neurorehabilitation) sowie auch Management (insb. Qualitätsmanagement) berücksichtigt, wurde in der Überarbeitung schon berücksichtigt, könnte allerdings noch klarer ausgewiesen werden. Dies gilt auch dahingehend, dass die beruflich-therapeutische Praxis gestärkt wird, um so die Breite an beruflichen Tätigkeitsfeldern für die Absolventen/-innen merklich zu erweitern (*siehe Abschnitt 1.1 dieses Berichts*).

Die auch curriculare Fokussierung auf die Vertiefungsbereiche ‚Schmerz‘ und ‚Neurorehabilitation‘ ist – wie oben erwähnt – grundsätzlich dem Profil der Fakultät und ihrer Lehrenden entsprechend. Sie erscheint gleichwohl fachlich relativ eng und sollte zukünftig ausgeweitet werden. Hierbei sollten insbesondere Themenfelder in Betracht gezogen werden, die für Studierende mit logopädischem oder ergotherapeutischem Hintergrund relevant sind.

### 1.3 Studierbarkeit

Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein Bachelorabschluss in einem therapeutisch ausgerichteten Studiengang mit 210 CP. Bei einem Abschluss mit nur 180 CP können entsprechende Studienbestandteile im Umfang von 30 CP nachgeholt werden.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Therapiewissenschaften (M.Sc.)

Das erste der drei ‚Kernsemester‘ wird zum Sommersemester angeboten. Auch wenn in den Modulbeschreibungen keine spezifischen Teilnahmevoraussetzungen für einzelne Module im Studienverlauf genannt werden, folgt aus dem jährlichen Angebotsturnus eine relativ vorgegebene Modulabfolge. Hingegen ist die innere Ausgestaltung der einzelnen Module bzw. Blöcke grundsätzlich flexibel angelegt. Die konkrete Ausgestaltung der Module wird – auf Basis der Vorgaben des Modulhandbuchs – den Studierenden dabei mit einem gewissen Vorlauf durch ‚Coursebooks‘ bekannt gemacht; diese enthalten u.a. einen Stundenplan, die zu behandelnden Themen, die erwarteten Prüfungen und Literaturangaben. Laut Hochschule werde auch darauf geachtet, in der Regel einen fest definierten Wochentag veranstaltungsfrei zu halten, um längere Selbstlernphase aber auch studienbegleitende Arbeitszeiten zu ermöglichen.

Prüfungen erfolgen in der Regel direkt am Ende der Blöcke, eine Anmeldung erfolgt automatisch. Wiederholungen nicht bestandener Prüfungen sind innerhalb eines Jahres möglich, zumeist nach ein bis zwei Monaten – wobei der Block bzw. dessen Lehrveranstaltungen selbst erst im nächsten Jahresturnus ggf. erneut belegt werden können.

Im Gespräch mit den Studierenden vor Ort wurden die Erfahrungen und die Arbeitsbelastung durch das so strukturierte Studienangebot thematisiert. Von deren Seite wurde das CORE-Modell insgesamt positiv bewertet. Generell sei die Arbeitsbelastung durch die Blockung intensiv bis sehr intensiv, auch müsse man sich für das ‚begleitete Lernen‘ sehr gut organisieren. Andererseits erreiche man einen hohen Lerneffekt und guten Kompetenzerwerb und die Prüfungsformen wären – auch schon im Bachelorstudium – gut auf die Modulziele abgestimmt. Gerade Leistungen wie Hausarbeiten oder Projektberichte könne man parallel zu den Blöcken anfertigen, so dass es keine überladenen Prüfungsphasen am Semesterende gebe. Es habe aber auch Kommilitonen/-innen gegeben, für die das CORE-Modell persönlich nicht die richtige Studienform gewesen sei und die auch aus diesem Grund das Studium abgebrochen hätten bzw. an eine andere Hochschule gewechselt seien.

Das vorliegende Studienangebot ist gebührenfinanziert. Dies gilt auch für eine verlängerte Studiendauer. Nach Aussage der Hochschule sind in Härtefällen jedoch Urlaubssemester möglich. Auch ist durch eine (Anschub-)Finanzierung durch das Hochschulausbauprogramm des Landes Baden-Württemberg für dieses Masterangebot ein Stipendienprogramm von 15 Plätzen aufgelegt, für das mit dem Antrag eine Vergabeverordnung im Entwurf vorlag.

Das Nachholen von Studien- und Prüfungsleistungen sei auch bei längerer Erkrankung, Auslandsaufenthalten etc. durch unterstützende Leistungen möglich. Dazu werden – nach individueller Absprache mit den Fachdozenten/-innen – auch Lehrmaterialien online zur Verfügung gestellt oder Nachprüfungstermine vereinbart. Dies ist im Anhang 4 der allgemeinen „Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge“ (kurz: Allg. SPO) der SRH Hochschule Heidelberg geregelt.

Die Hochschule hat zudem ein Mentoringmodell beschrieben, bei dem zu Studienbeginn den Studierenden jeweils ein-/e Professor/-in zugewiesen werde. Diese sollen sich regelmäßig in einem Semester mit ihren einzelnen Studierenden treffen und dabei auch etwaige Probleme im Studienverlauf besprechen. Den Studierenden (des Bachelorbereichs) war dieses Ange-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Therapiewissenschaften (M.Sc.)

bot bekannt. Sie betonten im Gespräch jedoch auch die generell gute Zugänglichkeit zu den Lehrenden und Studiengangsleitungen („offene Türen“), so dass das Mentoringangebot nicht unbedingt immer wahrgenommen werden müsse.

Die Gutachterinnen kommen auf Grundlage des Antrags, dem Ergebnis der Modellevaluation der ZEvA aus dem Jahre 2011 und den Gesprächen vor Ort zu der Einschätzung, dass das CORE-Modell in Konzeption und konkreter Umsetzung an der Fakultät positiv zu werten ist. Der im Vergleich zu konventionellen Präsenzstudiengängen hohen Arbeitsintensität steht die Möglichkeit eines intensiven, kompetenzausgerichteten Studienmodells gegenüber, in dem auch die Prüfungen eng und zeitnah mit den jeweiligen Modulen verzahnt sind. Das in der PO vorgesehene Auswahlgespräch mit dem Ziel, (auch) die Eignung des/der Studienbewerbers/-in für ein Studium im CORE-Modell zu bewerten, ist in diesem Zusammenhang sinnvoll. Dabei sollte auch deutlich gemacht werden, dass für bestimmte Zielgruppen ein Studium in diesem Modell weniger geeignet ist, weil es beispielsweise keine Möglichkeit eines Teilzeitstudiums bietet oder parallele Nebenjobs eher schwer damit vereinbar sind. Schlussfolgernd kann man sagen, dass das CORE Modell eine sehr hohe Motivation bei Studierenden sowie auch Lehrenden voraussetzt – ein Aspekt der auch bei Aufnahmegerätschaften erwähnt werden sollte.

Gut gelöst im CORE-Modell sind der Nachteilsausgleich und die trotz des relativ starren Rahmens ermöglichte Flexibilität z.B. beim Nachholen von Studieninhalten. Insgesamt empfiehlt die Gutachtergruppe, die vergleichsweise hohe Arbeitsbelastung der Studierenden eng mit geeigneten Instrumenten zu evaluieren. Positiv wertet die Gutachtergruppe auch die Möglichkeit, Stipendien zu vergeben und dies direkt mit dem Auswahlgespräch zu verknüpfen. Insgesamt ist anzumerken, dass Studierende eine gute und effektive Betreuung und Begleitung bekommen.

#### 1.4 Ausstattung

Mit dem Antrag wurden Unterlagen zur personellen, finanziellen und räumlichen/sächlichen Ausstattung des Studiengangs und zu den wissenschaftlichen Lebensläufen der Lehrenden vorgelegt. Es erfolgte auch eine Begehung der Räumlichkeiten der Fakultät.

Im Antrag wurde die für das Masterprogramm nötige Lehrleistung nach Modulen differenziert aufgeschlüsselt. Demnach sollen sechs hauptamtliche Professuren aus der Fakultät für Therapiewissenschaften sowie eine akademische Mitarbeiterstelle den Studiengang tragen. Den überwiegenden Anteile tragen zwei (besetzte) Professuren mit der Denomination Physiotherapie sowie eine noch zu besetzende Professur (0,5 – 1,0 VZÄ). Diese sollte zum Wintersemester 2016/17 ausgeschrieben und ebenfalls im Bereich der Physiotherapie verortet sein. Die dazugehörige Wissenschaftliche Mitarbeiterstelle (0,5 VZÄ) soll laut Ausschreibungstext neben einem Masterabschluss im Bereich Therapiewissenschaften auch eine Berufszulassung in den Bereichen Physio-, Ergo-, Musiktherapie oder Logopädie aufweisen.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Therapiewissenschaften (M.Sc.)

Von Fakultätsseite wurde die Personalentwicklung in ein Konzept für „Interprofessionalität im Studiengang Therapiewissenschaften (M.Sc.)“ eingebunden. Hierin wurden weitere Maßnahmen erläutert, um die vier Therapiewissenschaften adäquat im Studiengang zu verankern, und so allen Bachelorabsolventen/-innen fachliche Anknüpfungsmöglichkeiten im stark projektorientierten Studiengangskonzept zu geben. Dabei wurde im Konzept auf den bestehenden Lehraustausch mit der SRH Fachschule Logopädie Heidelberg sowie die geplante Kooperation mit der SRH Gesundheitshochschule Gera und dem dortigen Bachelorstudien-gang Logopädie hingewiesen.

In den Gesprächen vor Ort wurden die mit dem Masterstudiengang verbundenen Forschungsmöglichkeiten erörtert. Die von Seite der Lehrenden vorhandene Motivation für den vorliegenden Studiengang ergibt sich auch aus der Möglichkeit, eigene Forschungsinteressen und Schwerpunkte konzeptionell und personell mit dem neuen Masterangebot zu verknüpfen. Von Seite der Hochschulleitung wurde auf die Möglichkeit sowohl einer Freistellung von bis zu 50 Prozent der Lehrverpflichtung für Forschungsprojekte als auch auf eine neu eingeführte Form des ‚Praxissemesters‘ für Lehrende hingewiesen, das den fachlichen Austausch von Forschung und Praxis fördern soll.

Die didaktische Entwicklung der Lehre und Lehrenden wird durch die „Akademie für Hochschullehre“ der SRH Hochschule Heidelberg ermöglicht, die auch Angebote für die Lehre im CORE-Modell bereithält.

Die Fakultät für Therapiewissenschaften verfügt neben Seminar- und Veranstaltungsräumen über therapiespezifische Ressourcen wie z.B. Lehr- und Versorgungsambulanzen und Praxiräume für Musiktherapie, Tanz- und Bewegungstherapie und Musiktherapie (Percussionraum, Klavierstudie u.a.).

Auf Basis der im Antrag erfolgten Zuordnung der Lehrkapazitäten zum Studiengang erscheint der Gutachtergruppe die personelle Ausstattung quantitativ weitgehend gesichert zu sein. Qualitativ kann die Hochschule die Bereiche der Ergo-, Physio- und Musiktherapie gut mit eigenem Lehrpersonal abdecken.

Die nachträglich konzeptionell begründete Integration von Anteilen der Logopädie erscheint der Gutachtergruppe dabei notwendig, um auch beim Zugang von Bachelorabsolventen und/oder Berufspraktikern aus der Logopädie diesem Studierendenkreis ausreichende inhaltliche Anschlussmöglichkeiten zu bieten, die eine therapiewissenschaftliche Vertiefung auf Masterniveau ermöglichen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe müssen deshalb zum einen die Besetzungen der geplanten Professur und der Mitarbeiterstelle noch nachgewiesen werden. Zum anderen muss beschrieben werden, in welcher Weise und in welchem Umfang die Lehre in der Logopädie (qualitativ) personell gesichert werden kann. Generell empfiehlt die Gutachtergruppe dabei, Professuren und Mitarbeiterstellen in Vollzeit auszuschreiben, damit diese für qualifizierte Bewerber/-innen attraktiv sind.

Im Zuge der Gespräche wurde auch deutlich, dass die Umstellung auf das CORE-Modell

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Therapiewissenschaften (M.Sc.)

auch für die Lehrenden eine erhebliche Belastung und Neuorientierung mit sich brachte. Jedoch bietet es offenbar auch die Möglichkeit für motivierte Lehrende, neue und kompetenzorientierte Formen der Lehre anzubieten, die auch didaktische Freiräume schafft. Positiv ist dabei die gewährte Unterstützung in der Umstellungsphase durch hochschulseitige Angebote zu erwähnen. Die Gutachtergruppe begrüßt auch die Maßnahmen der Hochschule Unterstützung von Forschungsaktivitäten der Dozentinnen und Dozenten neben der Lehrtätigkeit.

Die finanzielle und räumliche Ausstattung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtergruppe gewährleistet. Die Ausstattung (Räume, Labore, Ambulanzen/Praxisräume) ist beeindruckend und für therapiewissenschaftliche Lehrprojekte sehr gut geeignet. Die Ausstattung der Bibliothek ist auf gutem Niveau und es sind Gruppenarbeitsräume vorhanden. Die Hochschule ist grundsätzlich barrierefrei angelegt.

## 1.5 Qualitätssicherung

Die SRH Hochschule hat ein umfassendes und ausführliches Qualitätssicherungssystem beschrieben, das Evaluationen, Absolventenbefragungen und Untersuchungen zur Arbeitsbelastung beinhaltet. Die (modulbezogenen) Evaluationsergebnisse werden an die Lehrenden und von diesen an die Studierenden rückgemeldet sowie innerhalb der Fakultät ausgewertet und beraten und im Rahmen eines jährlichen Lehrberichtes mit der Hochschulleitung rückgekoppelt (vgl. Anlage 6 des Antrags). Der Studienerfolg wird im Rahmen eines Kennzahlensystems erfasst.

Im Gespräch berichteten die Studierenden der (Bachelor-)Studiengänge von positiven Erfahrungen mit dem Evaluationssystem und einer prinzipiellen Offenheit zwischen Studierenden und Lehrenden. Besonders wurden die jährlichen Treffen zwischen Studiengangsleitung und Studierendenvertretung positiv erwähnt.

Die Gutachterinnen bewerten das vorgelegte Qualitätssicherungskonzept und seine bisherige Umsetzung an der Fakultät positiv. Es herrscht offenbar ein offener Umgang zwischen Studierenden und Lehrenden und es werden formelle wie informelle Rückmeldungsmöglichkeiten genutzt. Die Studierenden schätzen das CORE-Modell auf Grundlage ihrer Erfahrungen positiv ein. Es sollte allerdings darauf geachtet werden, dass die Ergebnisse von Evaluationen verstärkt an die Studierenden rückvermittelt werden. Auf Grund der hohen Arbeitsbelastung sollte die Evaluation regelmäßig einmal pro Semester, engmaschig und transparent bei Studierenden sowie auch Lehrenden erfolgen. So kann man auf eventuelle Probleme, die entstehen, rasch und gezielt reagieren, und alle Beteiligten lösungsorientiert beteiligen.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen  
2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

## 2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

### 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Für den Studiengang wurden in den Antragsunterlagen fachliche und überfachliche Qualifikationsziele dokumentiert, die sich auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen. Das fachliche Anforderungsprofil für den Studieneingang kann in der jetzigen Form beibehalten werden, wenn entsprechende Möglichkeiten zur Vertiefung in Logopädie-nahen Bereichen ermöglicht und personell unterfüttert werden.

Siehe auch Abschnitt 1.1 dieses Berichts.

### 2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe erfüllt der vorliegende Studiengang die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Masterebene. Dies gilt sowohl für die Bereiche Wissen und Verstehen, als auch den Bereich Können (siehe auch Abschnitt 1.2 dieses Berichts).

Das vermittelte Wissen und Verstehen baut auf der Bachelor-Ebene auf und geht wesentlich darüber hinaus. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Fachs bzw. der beteiligten Therapiewissenschaften zu definieren und zu interpretieren und darauf aufbauend eigene Ideen zu entwickeln und anzuwenden. Dabei erlangen sie ein detailliertes, primär anwendungsbezogenes und kritisches Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens in den jeweiligen Spezialgebieten. Auch systemische, instrumentale und kommunikative Kompetenzen werden insbesondere durch das CORE-Modell in niveauadäquater Weise vermittelt.

Der als konsekutiv konzipierte Präsenzstudiengang umfasst 90 ECTS-Punkte (CP) bei einer Regelstudienzeit von drei Semestern. Dies entspricht den Vorgaben.

Aufgrund der Zugangsvoraussetzungen ist der Charakter des Masterabschlusses als weiterer berufsqualifizierender Abschluss gewährleistet (vgl. PO Therapie und Zulassungs- und Immatrikulationsordnung). Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss in einer Therapiewissenschaft. Die fachlichen Qualifikationsvoraussetzungen werden im Zuge des Zulassungsverfahrens überprüft und durch ein leitfadengestütztes Auswahlgespräch ergänzt, in dem u.a. die Motivation und Eignung für das CORE-Modell evaluiert werden.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen  
2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Mit Abschluss des Studiengangs erreichen die Studierenden bei einem Bachelorabschluß mit mindestens 210 CP den Masterabschluß mit 300 CP. Es ist eine Masterarbeit im Umfang von 22 CP vorgesehen. Eine Vermischung der Studiengangssysteme liegt nicht vor. Die Befähigung zur Promotion ist prinzipiell gegeben. Die Abschlussbezeichnung Master of Science entspricht dem inhaltlichen Profil des Studiengangs, das auch im Diploma Supplement transparent wird.

Die Anrechnung hochschulexterner Leistungen ist in der Hochschulweiten Anerkennungsordnung geregelt (vgl. Antrag, Bd. 2, Anlage 3). Bachelorabsolventen/-innen mit einem Abschluß im Umfang von nur 180 CP können 30 CP über entsprechend definierte Brückenmodule oder individuell ausgewählt Module aus anderen Studiengängen der SRH Hochschule Heidelberg erwerben (auch andere Formen der Anerkennung sind möglich).

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Jedes Modul ist innerhalb eines Jahres abschließbar und umfasst mindestens fünf CP. Die Module fassen thematisch und zeitlich abgerundete Studieneinheiten zusammen. Die Modulbeschreibungen enthalten alle nötigen Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, den Lehrformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, den Leistungspunkten, der Häufigkeit des Angebots, dem Arbeitsaufwand und der Dauer.

Der studentische Arbeitsaufwand für einen CP ist im studiengangspezifischen Anhang zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung mit 25 Stunden festgelegt. Im Diploma Supplement wird eine relative Note ausgewiesen. Es wird von der Gutachtergruppe aber empfohlen, einen Notenspiegel entsprechend dem ECTS Users' Guide von 2015 in die Diploma Supplements aufzunehmen.

Die Anerkennungsregeln in § 14 der Allg. SPO entsprechen den Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“). Insbesondere die Beweislastumkehr und die Anrechnung als Regelfall sind benannt.

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in der Allg. SPO ebenfalls in § 14 sowie in der separaten Anerkennungsordnung entsprechend den Vorgaben der KMK (§ 6) geregelt. Durch die Anerkennungsregeln und Studienplangestaltung wird generell die Möglichkeit zur Mobilität eröffnet.

### **2.3 Studiengangskonzept** (Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen sowie fachlichen und methodischen Kompetenzen im therapiwissenschaftlichen Bereich mit besonderem Fokus auf eine forschungspraktische Perspektive. Fachübergreifendes Wissen wird durch die Integration methodischer, reflektiver und praxisbezogener Inhalte und Lehr-/Lernformen vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das Studiengangskonzept grundsätzlich stimmig

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen  
2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

aufgebaut und ermöglichen die Vermittlung sowohl von allgemeinen Kenntnissen, als auch eine Vertiefung von Kenntnissen und Kompetenzen in weiteren spezifischen Bereichen.

Die Lehr- und Lernformen sind im Rahmen des berufsbegleitenden Blockmodells kompetenzorientiert, vielfältig und adäquat.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Allg. SPO, § 6, festgelegt. Das Zulassungsverfahren ist dokumentiert. Die Anerkennungsregeln in der Allg. SPO (§ 14) entsprechen den Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“). Gleches gilt für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder anderen Einschränkungen ist in der Allg. SPO in § 7 und § 17 adäquat geregelt. Größere Mobilitätsfenster sind konzeptionell nicht definiert; es wird jedoch auf die potentielle Nutzung des Moduls M7 „Praxistransfer“ (14 CP) für einen Auslandsaufenthalt hingewiesen. Die Studienstruktur behindert strukturell nicht wesentlich die Mobilität.

Die Umsetzung des Studiengangskonzepts ist aus Sicht der Gutachtergruppe sowohl konzeptionell wie auch in der Praxis voraussichtlich gewährleistet.

*Zum Studiengangskonzept siehe auch Abschnitt 1.2 dieses Berichts.*

## **2.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit des Studiengangs als voraussichtlich gewährleistet an. Mit den erwarteten und in der Prüfungsordnung festgelegten Eingangsqualifikationen ist grundsätzlich ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich – auch wenn für Bachelorabsolventen/-innen der Logopädie noch ausreichende personelle und inhaltliche Möglichkeiten der Vertiefung bzw. Fortführung ihres therapeutischen Bereichs geschaffen werden müssen.

Die Studienplangestaltung sichert in ihrer organisatorischen Konzeption und Abfolge von Modulen und Zeitblöcken sowie in der Kombination von Präsenz- Selbstlernzeiten die Studierbarkeit. Für das Nachholen von Studienanteilen bei Krankheit etc. sind in Anlage 4 zur Allg. SPO Verfahrensweisen und Informationsgrundsätze festgelegt.

Die angesetzte Arbeitsbelastung im Blockmodell ist aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter plausibel. In die Evaluationsinstrumente der Hochschule sind Fragen zur Überprüfung des Workloads integriert – jedoch sollte aufgrund des zeitlich intensiven Studienmodells besonderes Gewicht auf eine systematische und zeitnahe Überprüfung des Workloads in der Studienpraxis gelegt werden.

Die Module schließen mit nur einer Prüfung ab. Wiederholungsprüfungen sind in definierten Zeiträumen zwischen den Blöcken zu erbringen. Modulprüfungen können im Regelfall einmal

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen  
2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

wiederholt werden. Auf Antrag ist eine zweite Wiederholung im Sinne einer Härtefallklausel möglich (Allg. SPO, § 13). Die vorgesehenen Studienleistungen beeinträchtigen die Studierbarkeit nicht. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

Im Antrag sind verschiedene Beratungs- und Betreuungsangebote benannt. Die Betreuung und die Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden bzw. der Fakultät und Hochschule funktioniert in vergleichbaren Studiengängen der Fakultät augenscheinlich gut.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen (chronische Erkrankung, zu versorgende Kinder, Krankheit/Pflege von Angehörigen etc.) ist sowohl hinsichtlich der Studienstruktur, den Prüfungsleistungen als auch dem Ablegen von Prüfungen während einer Beurlaubung oder dem Versäumnis oder der Verlängerung von (Prüfungs-)Fristen geregelt (SPO, §§ 7, 17). Alle Räume sind barrierefrei erreichbar und es stehen für verschiedene Behinderungen entsprechende Hilfsmittel zur Verfügung. Zudem werden Lehrende speziell im Umgang mit Studierenden mit Behinderung geschult.

*Zur Studierbarkeit siehe auch Abschnitt 1.3 dieses Berichts.*

## **2.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Durch das Prüfungskonzept werden die Prüfungen wissens- und kompetenzorientiert auf die formulierten Qualifikationsziele der einzelnen Module und der Studiengänge ausgerichtet. Dies ist in den Modulbeschreibungen differenziert dargestellt. Nur das Modul „Thesis“ schließt mit zwei Prüfungsleistungen ab, der Masterthesis und der Verteidigung; diese Prüfungsleistungen sind aber didaktisch sinnvoll aufeinander bezogen. Die Prüfungen sind durchgängig modulbezogen. Die Prüfungsformen sind umfänglich in Anlage 3 zur SPO beschrieben, inklusive Formen wie Bericht, Projektarbeit oder mündliche Prüfung.

*Zum Nachteilsausgleich siehe Abschnitt 2.4 dieses Berichts.*

Für den Studiengang hat die Hochschule einen vorläufigen studiengangspezifischen Anhang zur Allg. SPO vorgelegt. Die In-Kraft-Setzung muss noch nachgewiesen werden.

## **2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6)

*Entfällt*

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen  
2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

## **2.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist weitgehend erfüllt.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Durchführung des Studiengangs weitgehend gesichert ist. Die personelle Ausstattung ist in quantitativer Hinsicht adäquat, wenn die Besetzung oder adäquate Vertretung der angekündigten Professur sowie die Besetzung der Mitarbeiterstelle erfolgt ist. Dies muss nachgewiesen werden. Auch muss dargelegt werden, wie für Bachelorabsolventen/-innen der Logopädie ein entsprechendes inhaltlich-fachliches Masterangebot im Studiengang personell (qualitativ) gewährleistet werden kann.

Die Fakultät kann auf sehr gute räumliche und sächliche Ressourcen zurückgreifen. Eine entsprechende Ausstattung mit Praxis-, Therapie- und Seminarräumen ist vorhanden. Die fachspezifische Ausstattung der hochschuleigenen Bibliothek ist gut, zudem können die Studierenden auf weitere Bibliotheken am Standort zurückgreifen.

Die sächliche und finanzielle Durchführung des Studiengangs ist abgesichert und Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

*Zur Ausstattung siehe auch Abschnitt 1.3 dieses Berichts.*

## **2.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Die relevanten Informationen über den Studiengang, den Studienverlauf, die Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen werden über die Homepage sowie auf Anfrage schriftlich zugänglich sein.

Die vorgelegte studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung liegt in einer vorläufigen Fassung vor. Die In-Kraft-Setzung ist noch nachzuweisen.

## **2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Die SRH Hochschule Heidelberg hat Prozesse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Durchführung und Weiterentwicklung ihrer Studiengänge auch auf Fakultäts-ebene beschrieben. Es werden regelmäßig Lehrveranstaltungsevaluationen, Studiengangsevaluationen sowie Absolventenbefragungen und Verbleibsstudien durchgeführt. Eine Untersuchung zum Workload ist in die Lehrevaluationen integriert. Eine Absolventenbefragung inklusive Angaben zum Verbleib ist vorgesehen.

*Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung siehe auch Abschnitt 1.4 dieses Berichts.*

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen  
2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

## **2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

(Kriterium 2.10)

*Entfällt*

## **2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die SRH Hochschule hat Konzepte zur Sicherstellung der Geschlechtergerechtigkeit etabliert. Auch die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden demnach berücksichtigt. Hierzu hat die Hochschule ein umfassendes Gleichstellungskonzept vorgelegt.

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit als erfüllt an. Die Anstrengungen zur Herstellung von Chancengleichheit sind begrüßenswert und der Nachteilsausgleich für Behinderte ist im Rahmen der Tradition der SRH Hochschule gesichert.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 26.01.2017

## III. Appendix

### 1. Stellungnahme der Hochschule vom 26.01.2017

Die Fakultät für Therapiewissenschaften möchte zu Punkt 1.4 Ausstattung und hier zu dem spezifischen Inhalt personelle Ausstattung Stellung nehmen, da seit der Begehung einige Personalentscheidungen gefallen sind. Für den Studiengang wird die personelle Ausstattung der Fakultät, wie im Antrag dargestellt (Band 1, S. 38) eine Professur (0,5-1 VZÄ) und eine Akademischer Mitarbeiter Stelle (0,5 VZÄ) zum 01.04.2017 erweitert.

Für die Professur, wurde entschieden, dass zum 01.04.2017 KollegenInnen aus der Fakultät Anteile dieser Professur übernehmen und entsprechend in den frei werdenden Bereichen eine Nachbesetzung stattfindet. Konkret bedeutet dies, dass Prof. Dr. [...], Denomination Bewegungssystem, mit 0,5 VZÄ zum 01.04.2017 die Studiengangsleitung für den Masterstudiengang Therapiewissenschaften übernimmt. Prof. Dr. [...], Denomination Neurorehabilitation, wird zum 01.04.2017 mit 0,25VZÄ den Studiengang mit Ihrer Schwerpunktkompetenz unterstützen. Zum 01.02.2017 wird Herr [...] zu 0,5 VZÄ in die Vertretung der neuen Professur für evidenzbasierte Methoden, Arbeit und Gesundheit übernehmen, welche u.a. einen ergotherapeutischen Berufsabschluss erfordert. Diese Stelle, im ersten Schritt 0,5 VZÄ, ist dem Studiengang Ergotherapie zugeordnet. Ab dem 01.04.2017 wird diese Vertretungs-Professur um 0,25 VZÄ aufgestockt, so dass Herr [...] mit diesem zusätzlichen Stellenanteil den Masterstudiengang Therapiewissenschaften unterstützt. Somit ist zum 01.04.2017 der Masterstudiengang mit 1 VZÄ Professur interprofessionell aufgestellt. Die Nachbesetzung für den Bachelorstudiengang 0,75 VZÄ ist ausgeschrieben (siehe Anlage [hier nicht beigefügt]) und das Berufungsverfahren läuft, so dass hier im besten Fall ein nahtloser Übergang gelingt.

Zusätzlich übernehmen, wie in der Lehrverflechtungsmatrix des Antrages dargestellt, auch andere Professoren der Fakultät Lehrveranstaltungen.

Die Akademische Mitarbeiterstelle wurde ausgeschrieben und es liegen umfangreiche Bewerbungen aus allen Therapiebereichen (Physio-, Ergo-, Musiktherapie und Logopädie) vor. Die Bewerbungsgespräche laufen Anfang Februar, so dass die Fakultät davon ausgeht, auch diese Stelle zum 01.04.2017 gut zu besetzen.

Wie schon gegenüber der Gutachtergruppe dargestellt, wird für den Bereich der Logopädie eine Kooperation mit der SRH Gesundheitshochschule Gera angestrebt, so dass TeilnehmerInnen des Studienganges Therapiewissenschaften mit einem logopädischen Schwerpunkt im Dozententeam eine Spiegelung erfahren und vor allem auch in der Masterthesenbetreuung auf entsprechendem Niveau Unterstützung erfahren.

Freundliche Grüße

Stefan Tischer

Bereich Qualität und Entwicklung, SRH Hochschule Heidelberg